

Satzung der Grünen Jugend Reutlingen

Stand 12.11.2023

Präambel

Die Grüne Jugend Reutlingen sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Wir bekennen uns zum Selbstverständnis der Grünen Jugend und dem FINTA*-Statut der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Reutlingen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Reutlingen (kurz GJ Reutlingen).
- (2) Die Grüne Jugend Reutlingen ist der angegliederte Jugendverband des Kreisverbands Reutlingen von Bündnis 90 / Die Grünen, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Die Grüne Jugend Reutlingen ist ein Kreisverband der Grünen Jugend Baden-Württemberg und des Bundesverbands der Grünen Jugend. Hierbei besitzt die Grüne Jugend Reutlingen Satzungs-, Personal-, und Programmautonomie.
- (4) Der Sitz der Grünen Jugend Reutlingen ist Reutlingen.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der Grünen Jugend Reutlingen erstreckt sich auf den Landkreis Reutlingen.

§ 3 Aufgaben

Die Grüne Jugend Reutlingen verfolgt folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessensgruppen außerhalb von Bündnis 90 / Die Grünen,
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen,
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der Grünen Jugend Reutlingen innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg, die im Tätigkeitsbereich der Grünen Jugend Reutlingen ihren Wohnsitz haben, sind automatisch auch Mitglieder der Grünen Jugend Reutlingen. Dasselbe gilt für Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem Beitritt in die Grüne Jugend nicht widersprochen wurde.
- (2) Auf Wunsch kann beim Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband als dem des Wohnsitzes formlos beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht ist möglich, der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
- (5) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern im Grüne Jugend Alter ist ausdrücklich erwünscht. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

§ 5 Gliederung und Aufbau

- (1) Die Grüne Jugend Reutlingen setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der Grünen Jugend Reutlingen sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), das Aktiventreffen (AT), der Vorstand und die Vorstandssitzung.
- (3) ¹Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. ²Die anwesenden Mitglieder des Organes können einzelne Personen sowie die Öffentlichkeit bei berechtigtem Interesse mit einer zwei Drittel Mehrheit ausschließen

§ 6 Kreismitgliederversammlung

- (1) ¹Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Reutlingen und setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten zusammen. ²Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand elektronisch oder auf vorherigen Wunsch schriftlich an einzelne Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. ³Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch verlangen.
- (2) Die KMV
 1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend Reutlingen
 2. wählt den Vorstand in geheimer Wahl
 3. entlastet den Vorstand
 4. beschließt über Satzungen und über Satzungsänderungen
 5. verabschiedet den Haushalt
 6. beschließt über eingebrachte Anträge
 7. nimmt Berichte entgegen
 8. nimmt den Kassenbericht entgegen
 9. darf Voten vergeben

- (3) ¹Anträge sollen mindestens 3 Tage vor der KMV eingereicht werden. ²Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der KMV in Textform beim Vorstand elektronisch oder schriftlich eingereicht werden. ³Der Vorstand muss mit Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern die eingereichten Anträge zugänglich machen. ⁴Änderungsanträge sind bis zum Beginn der KMV möglich. ⁵Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (4) Beschlüsse der KMV sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 7 Aktiventreffen

- (1) Die Aktiventreffen (AT) bestimmen die politische Arbeit der Grünen Jugend Reutlingen zwischen den Kreismitgliederversammlungen, wobei jedes Mitglied mitwirken kann.
- (2) Das Aktiventreffen
 1. beschließt über ständige Angelegenheiten
 2. kontrolliert den Vorstand
 3. trägt zur politischen Meinungsbildung bei
- (3) Der Vorstand soll die Mitglieder rechtzeitig über das Stattfinden des Aktiventreffen informieren.

§ 8 Vorstand

- (1) ¹Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der KMV und des AT und vertritt die Grüne Jugend Reutlingen gegenüber Bündnis 90 / Die Grünen und gegenüber der Öffentlichkeit. ²Er soll regelmäßig den Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg über Projekte der Grünen Jugend Reutlingen informieren.
- (2) Dem Vorstand können lediglich Mitglieder der Grünen Jugend Reutlingen angehören.
- (3) ¹Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) ¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, einem*r Schatzmeister*in und einem weiteren Vorstandsmitglied (Beisitzer*in). ²Die beiden Sprecher*innen vertreten die Grüne Jugend Reutlingen nach außen und führen ihre Geschäfte.
- (5) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich über die politische und organisatorische Arbeit sowie die Verwendung der Finanzen berichten.
- (6) ¹50% der Plätze sind FINTA*-Personen vorbehalten, mindestens eine der Sprecher*innen muss eine FINTA*-Person sein. ²Sollte keine FINTA*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt, eine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen, besteht nicht. ³Offene Plätze bleiben in diesem Fall unbesetzt. ⁴Ein FINTA*-Forum kann die Wahl der offenen Plätze freigeben. ⁵Näheres regelt das FINTA*-Statut der Grünen Jugend Baden-Württemberg.
- (7) Der Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg ist über die Wahl zeitnah zu informieren
- (8) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens aber nach drei Monaten eine Nachwahl stattfinden. ²Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (9) Vorstandsmitglieder können von der KMV entweder einzeln oder gemeinsam mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, sofern von den Mitgliedern ein neuer Vorstand mit mindestens zwei Personen vorgeschlagen wird und sofern die Zweidrittelmehrheit

mindestens der Anzahl von fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder der Grünen Jugend Reutlingen (Quorum) entspricht.

§ 9 Vorstandssitzung

- (1) ¹Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich abzuhalten, stimmberechtigt sind lediglich Vorstandsmitglieder. ²Die Mitglieder sind rechtzeitig über das Stattfinden dieser zu informieren.
- (2) ¹Die Vorstandssitzungen dienen der Vor- und Nachbereitung sowie der Planung der Arbeit der Grünen Jugend Reutlingen. ²Beschlussfähig sind diese, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- (3) Weitreichende politische und organisatorische Entscheidungen sind dem AT und der KMV vorbehalten.
- (4) ¹Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen. ²Auf Aufforderung von Mitgliedern muss der Vorstand Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem AT und der KMV darlegen.

§ 10 Schatzmeister*in

- (1) ¹Der*Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der Grünen Jugend Reutlingen. ²Er*Sie ist als Alleinverantwortliche*r berechtigt, Verträge zur Vermögensverwaltung abzuschließen und muss daher voll geschäftsfähig sein.
- (2) Auf der KMV berichtet der*die Schatzmeister*in über die Verwendung der Finanzen.
- (3) ¹Die Grüne Jugend Reutlingen bekennt sich zu den Grundsätzen des Genderbudgetings. ²Hierüber soll der*die Schatzmeister*in in der KMV einen Bericht vorlegen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Grünen Jugend Reutlingen
- (3) ¹Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. ²Sollte dies keine*r Bewerber*in gelingen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit, mindestens aber 20% der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) ¹Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. ²Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmenzahl auf 2/3 der Anzahl zu besetzenden Plätze reduziert. ³Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 20% der gültigen, Stimmen erhält.
- (5) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch die KMV beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet wurden.
- (7) ¹Die KMV kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere Bündnis 90 / Die Grünen, auf Antrag politisch unterstützen (Votum). ²Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der Grünen Jugend Reutlingen liegt, insbesondere dass die Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der

Grünen Jugend Reutlingen in diesem Gremium voranzubringen oder umzusetzen. ³Ein Votum berechtigt die Kandidat*in, es bei seiner*ihrer Bewerbung anzuführen und damit zu werben. ⁴Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem FINTA* Statut der Grünen Jugend die Anzahl der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. ⁵Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden, andernfalls wird kein Votum vergeben. ⁶Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. ⁷Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ⁸Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ⁹Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. ¹⁰An ihr nimmt nur teil, wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er*sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als verweigert. ¹¹Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang. Abweichende Verfahren können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Grünen Jugend Reutlingen kann nur durch eine eigens dafür einberufene KMV mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an den Kreisverband Reutlingen von Bündnis 90 / Die Grünen und soll mindestens zwei Jahre zurückgelegt werden, bevor es in die freie Verwendung des Kreisverbands Reutlingen von Bündnis 90 / Die Grünen übergeht.
- (3) Der Landesvorstand der GJBW ist über die Auflösung des Kreisverbands zu informieren.
- (4) Die Satzung verliert mit der Abstimmung nach Absatz 1 ihre Gültigkeit.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlung in Form eines Gründungstreffens vom 12.11.2023 in Kraft.

gez.



Katharina Ernst
Sprecherin



Jaron Immer
Sprecher



Aron Kühner
Schatzmeister



Eleanor Weber
Beisitzerin